

**Begründung zum Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Archivgesetzes
der Evangelischen Kirche der Union**

1. Regelungsbedarf

Der zu beschließende Gesetzentwurf soll das Archivrecht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vereinheitlichen. Das Kirchengesetz ist notwendig, da im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen unterschiedliche Rechtsgrundlagen für das Archivrecht gelten.

Auf dem Gebiet der ehemaligen EKKPS gilt das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union. Auf dem Gebiet der ehemaligen ELKTh gilt das Kirchengesetz zur Vereinheitlichung des Archivrechtes in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland. Im Jahr 2006 wurde durch dieses Kirchengesetz das Archivgesetz der EKU/UEK mit einigen Änderungen/Ergänzungen auch für den Bereich der ELKTh inhaltlich übernommen.

Eine inhaltliche Abweichung bestand im Ausschluss des Benutzungsanspruchs für Ortschroniken im Gebiet der ehemaligen ELKTh, soweit diese seelsorgerische Inhalte umfassen. Dieser Ausnahmeregelung liegt die Tatsache zugrunde, dass in diesen kirchlichen Ortschroniken zwischen 1955 und 2006 zum Teil seelsorgerische Inhalte aufgezeichnet wurden. Die äußere Form, der Inhalt und der Charakter kirchlicher Ortschroniken, wie sie im Bereich der Thüringer Landeskirche geführt wurden, sind in einem Beitrag „Die Führung kirchlicher Ortschroniken“ von Kirchenrat Dr. Jauernig (ABl. ELKTh 1955, S. 87–92) beschrieben. Gemäß der Bekanntmachung des Landeskirchenrates vom 9. August 1955 (ABl. ELKTh S. 127) waren diese Ausführungen als Richtlinien anzusehen und zu beachten. Dort wird auch dargelegt, dass die kirchlichen Ortschroniken teilweise seelsorgerische Inhalte haben und deshalb ihre Ausleihe an Außenstehende unzulässig ist und weder die Mitglieder des Gemeindegemeinderates noch außerkirchliche Stellen ein Auf- und Einsichtrecht haben. Zweck der kirchlichen Ortschroniken war die Ermöglichung einer späteren kirchengeschichtlichen Bearbeitung der zeitgeschichtlichen Veränderungen und Umbrüche in den Kirchengemeinden (Jauernig, ABl. ELKTh 1955 S. 87–89).

Auf eine Übernahme des Ausschlusses des Benutzungsanspruches für kirchliche Ortschroniken aus dem Kirchengesetz zur Vereinheitlichung des Archivrechtes in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland in den Gesetzentwurf wurde verzichtet, da eine genaue Definition und Abgrenzung der Aspekte, die seelsorgerischer Art sind, schwer möglich ist. Ein Ausschluss des Benutzungsanspruches ist auch nicht erforderlich, da die Schutzfrist des Archivgesetzes von 30 Jahren nach der letzten inhaltlichen Ergänzung in der Akte ausreichend Schutz für das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen bietet. Personenbezogenes Archivgut darf darüber hinaus frühestens 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden. Auch sehen die §§ 7–9 ArchG weitere Maßnahmen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte vor. Die Normierung eines gesonderten Ausschlusses für den Benutzungsanspruch von Ortschroniken erscheint schließlich auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwachsens der ehemaligen Landeskirchen als nicht gerechtfertigt.

Bis auf den Ausschluss des Benutzungsanspruches für kirchliche Ortschroniken bestehen keine inhaltlichen Abweichungen in den derzeit geltenden Archivrechten der EKM. Es besteht im Wesentlichen nur eine formelle, aber keine inhaltliche Rechtstrennung. Im Zuge der Rechtsvereinheitlichung sollen die unterschiedlichen Archivrechte auch formell vereinheitlicht werden.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1

§ 1 ArchGAG umreißt den Geltungsbereich des Archivgesetzes der EKU/UEK. Es wird festgestellt, dass das Archivgesetz der EKU/UEK auf dem gesamten Gebiet der EKM und für alle kirchlichen Stellen gilt. Diese Regelung bedeutet lediglich eine Klarstellung des derzeit bereits gültigen Rechtszustandes.

Erfasst werden Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie deren Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

Ausgenommen sind die unselbständigen Werke und Stiftungen. Dies wird in § 1 nicht ausdrücklich geregelt, dies ergibt sich bereits aus § 1 Abs. 2 ArchG.

§ 2

In § 2 Abs. 1 wird der Landeskirchenrat ermächtigt, weitere Ausführungsverordnungen zum Archivgesetz der EKU zu erlassen. Insbesondere soll zukünftig unter dieser Verordnungsermächtigung eine Aufbewahrungs- und Kassationsordnung sowie eine Archivpflegeordnung erlassen werden.

Auf Grundlage des § 5 Nr. 1 und Nr. 2 des Kirchengesetzes zur Vereinheitlichung des Archivrechtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 18. November 2006 sind für das Gebiet der ehemaligen ELKTh eine Archivbenutzungsordnung und eine Archivgebührenordnung erlassen worden. § 5 Nr. 1, Nr. 2 des Kirchengesetzes zur Vereinheitlichung des Archivrechtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 18. November 2006 stellen die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Benutzungsordnungen für das Gebiet der ehemaligen ELKTh dar. Damit auch nach Außerkrafttreten des Kirchengesetzes zur Vereinheitlichung des Archivrechtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 18. November 2006 eine wirksame Ermächtigungsgrundlage besteht, muss der Bestand beider Verwaltungsordnungen durch § 2 ausdrücklich festgestellt werden.

§ 3

§ 3 setzt für das Inkrafttreten des ArchGAG den 1. Dezember 2011 fest. Das Kirchengesetz zur Vereinheitlichung des Archivrechtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 18. November 2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.